



Brüssel, den 7. Juli 2023  
(OR. en)

10736/23  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0236(NLE)**

---

FRONT 209  
COWEB 90  
MIGR 217

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 399 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 399 final ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2023) 399 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2023  
COM(2023) 399 final

ANNEX 1

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen  
BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung der  
Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über  
operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und  
Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden**

**DE**

**DE**

**ERKLÄRUNG ZU ISLAND, DEM KÖNIGREICH NORWEGEN, DER  
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM  
LIECHTENSTEIN**

Die Parteien der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden, nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziiierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

Angesichts dieser Sachlage ist es wünschenswert, dass die Behörden Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein einerseits sowie die Behörden der Republik Albanien andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden, im Sinne der in der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden, enthaltenen Bestimmungen schließen.